



3003 Bern, 5. März 2021

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Ersatz und Erweiterung des abgetrennten Hangars 7

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 reichte die Mountainflyers 80 Ltd. (Bauherrschaft) zusammen mit der Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für den Ersatz und die Erweiterung des bestehenden abgetrennten Teils im Hangar 7 (Erdgeschoss), der Büroräumlichkeiten (Obergeschoss) sowie der teilweisen Neueindeckung des Hangardachs ein.

1.2 *Gesuchunterlagen*

Das Gesuch umfasst neben dem Gesuchschreiben einen Projektbeschrieb mit Begründung, kantonale Baugesuchsformulare und Nachweise sowie Pläne.

1.3 *Begründung und Beschrieb*

Laut Gesuch beabsichtigt die Mountainflyers Ltd. wegen der engen Platzverhältnisse in ihrem Einbaukubus im Hangar 7, den abgetrennten Hangarteil im EG sowie die Büros im OG zu erweitern. Die engen Räumlichkeiten seien bei der aktuellen Covid-19-Situation unzweckmässig. Zudem habe sie zwei neue Virtual-Reality-Simulatoren gekauft; der R22-Simulator am Standort Belp solle als erster solcher in Europa zertifiziert werden. Die EASA¹ habe entschieden, ein gleiches Model zu kaufen, um den Zertifizierungsprozess schnell voranzutreiben. Als Launch-Customer des Simulatorherstellers (VR Motion) sei die Mountainflyers Ltd. als Zertifikationspartner der EASA ausgewählt worden. Somit sollte sie so rasch als möglich über einen konformen Simulator-Raum verfügen. Dazu sei im OG ein Raum vorgesehen, der sowohl den Anforderungen der EASA als auch den Richtlinien zur Installation des Simulators entspricht.

Folgendes ist geplant:

- Rückbau des bestehenden Einbaus im Hangar 7;
- Ersatz- und Erweiterungsneubau mit Werkstatt im EG und Büros im OG (Bauweise: Holzelemente, Stahl, Beton, Werkstatt 15 x 15 m stützenfrei);
- neue Dachkonstruktion über dem Neubau (isolierte Sandwichpanels mit gleichbleibender Farbe).

¹ European Union Aviation Safety Agency – Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit

Keine Änderungen sind vorgesehen bei

- den Strom-, Telefon- und Internetanschlüssen;
- den Frisch- und Abwasseranschlüssen;
- den Toiletten (kein Einbau im Neubau);
- der Entwässerung;
- der Dachfläche;
- der Heizung (Wärmepumpe unverändert);
- der Fassade, der Dachfläche und dem bestehendem Hangartor H7;
- den Notausgängen;
- den genehmigten Security Abläufen (Eingang in den Neubau und H7 via Empfangsbüro).

Laut Gesuch werden im Zusammenhang mit dieser Erweiterung keine zusätzlichen Lärmemissionen erzeugt, da die bestehende Helikopterflotte nicht erweitert wird. Zudem hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die aktuelle Entwässerung und den Gewässerschutz und der neue Einbau soll nach den aktuell gültigen Bau-, Umwelt- und Brandschutzrichtlinien erstellt werden.

1.4 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle / Baurecht-Nr. 2530.

1.5 *Eigentum*

Die Gesuchstellerin ist Eigentümerin der Landparzelle.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung und Stellungnahmen*

Am 5. Januar 2021 stellte das BAZL als verfahrensleitende Behörde für das UVEK die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern (AöV) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Aus der Anhörung resultieren die folgenden Stellungnahmen:

- AöV, Stellungnahme vom 11. Februar 2021;
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Fachbericht Energie vom 1. Februar 2021;
- AUE, Zustimmung zum überarbeiteten Energienachweis, E-Mail vom 1. März 2021;
- Gebäudeversicherung Bern (GVB), Fachbericht Brandschutz vom 14. Januar 2021;
- Gemeinde Belp, Planung und Infrastruktur, Stellungnahme vom 18. Januar 2021;
- Gemeinde Belp, Baukommission, Stellungnahme vom 4. Februar 2021;
- Energie Belp, Fachbericht Wasserversorgung vom 19. Januar 2021;
- BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP), luftfahrtspezifische Prüfung vom 11. Januar 2021.

Das Vorhaben betrifft Arbeiten an Gebäudehüllen und im Innern von Gebäuden und fällt somit unter Ziffer 1.1 lit. d. des Anhangs zur Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL über die Zusammenarbeit und gegenseitige Information (Bagatellfallregelung im Sinn von Art. 62a Abs. 4 RVOG²). Auf eine Anhörung des (BAFU) konnte somit verzichtet werden.

2.2 *Abschluss der Instruktion*

Die Bauherrschaft nahm mit den Schlussbemerkungen vom 21. Februar und vom 2. März 2021 (E-Mail) Stellung zu einigen Anträgen, gleichzeitig teilte sie mit, dass sie gegen die übrigen beantragten Auflagen nichts einzuwenden habe.

Damit wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

² Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL³. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG⁴ ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37i LFG kommt das vereinfachte Verfahren ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf das Vorhaben das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben der Mountainflyers Ltd. ist örtlich begrenzt und es sind keine Betroffenen auszumachen. Zudem wird das äussere Erscheinungsbild der Flughafenanlage nicht verändert und das Projekt wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren sind somit erfüllt.

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁴ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), einhält sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt*

Beim Vorhaben handelt es sich lediglich um eine Erweiterung der bereits bestehenden Infrastruktur der Bauherrschaft. Das Vorhaben steht mit den Festlegungen des SIL-Objektblatts vom 14. November 2018 in Einklang.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (Mountainflyers 80 Ltd.) verbindlich und durch die Flughafen Bern AG an diese weiterzuleiten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn und die Fertigstellung anzumelden.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Das hier zu beurteilende Bauvorhaben wurde im Hinblick auf die Einhaltung der EASA-Vorschriften, namentlich der Verordnung (EU) Nr. 139/2014, geprüft; das Ergebnis der Prüfung lag am 11. Januar 2021 vor. Das BAZL kommt darin zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Auflagen aus luftfahrtspezifischer Sicht bewilligt werden kann.

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL stützen sich auf die einschlägigen Vorschriften und sind einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Auflage ist in die vorliegende Plangenehmigung aufzunehmen, die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage 1 Teil der vorliegenden Verfügung.

2.6 *Stellungnahme des Kantons Bern*

Das AöV koordiniert die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen. In der Stellungnahme vom 11. Februar 2021 kommt das AöV zum Schluss, dass die kantonalen Fachstellen dem Vorhaben unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3 der Stellungnahme formulierten Anträge zustimmen, und beantragt, der Gesuchstellerin die Plangenehmigung für das Vorhaben zu erteilen. Das AöV stellt fest, dass auf verschiedenen Plänen und Formularen die Unterschrift fehle. Hierzu ist festzuhalten, dass das für die elektronisch zugestellten Unterlagen zutrifft, nicht aber für die vorgelegten Papierdokumente; inhaltlich sind die beiden Versionen aber identisch. Letztlich bilden die Papierversionen (vgl. massgebliche Unterlagen unter Ziffer C.1.3 unten) die massgebenden Gesuchsunterlagen, die mit dem Genehmigungsstempel des UVEK versehen werden.

Weiter macht das AöV diverse Bemerkungen und gibt verschiedene Hinweise:

- Das Baustellen-Entsorgungskonzept des Projektverfassers (Gerber macht's GmbH) sei bis auf das fehlende Datum und die fehlende Unterschrift vollständig und korrekt und könne genehmigt werden.
- Gemäss den Gesuchsunterlagen fielen keine gewerblich-industriellen Abwässer an. Die Ableitung derartiger Abwässer sei somit nicht Gegenstand der Stellungnahme.
- Im bestehenden Hangar 7 werde im Innenbereich der Einbau ersetzt und erweitert. Der Hangar liege in einem Überschwemmungsbereich der Giesse mit geringer Gefährdung. Schutzmassnahmen lägen in der Verantwortung der Bauherrschaft; der Kanton und die Wasserbau- bzw. Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und / oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch oder Ähnlichem.
- Der durchschnittliche Heizwärmebedarf des Erdgeschosses «Industrie» erfülle die gesetzliche Anforderung nicht.
- Betreffend Brandschutz verweist das AöV auf die Stellungnahme der GVB vom 14. Januar 2021.

Gestützt auf die vorliegenden Mitberichte stellt das AöV folgende Anträge:

- [1] Das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (AWA, September 2011) sei zu beachten;
- [2] die Böden der Lager- und Werkstatträume seien abflusslos zu gestalten und mit dichten Bodenbelägen zu versehen;
- [3] in der Betriebsphase seien wassergefährdende Flüssigkeiten so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation oder in den Boden gelangen können;
- [4] die Entsorgung der Bauabfälle habe gemäss SIA-Norm 430 «Entsorgung von Bauabfällen» (SN 509 430) zu erfolgen;
- [5] die U-Werte gemäss Fachbericht Energie (vgl. Ziffer B.2.6.1 unten) seien mindestens einzuhalten.

Auf die kantonalen Anforderungen betreffend Einhaltung der Energie- und Brandschutzvorschriften ist im Folgenden einzugehen.

2.6.1 Energie

Das AUE hält im Fachbericht Energie vom 1. Februar 2021 fest, dass die Anforderungen gemäss den KEnG⁵ bzw. der KEnV⁶ betreffend Wärmeschutz (Winter und Sommer), Wärmezeugung sowie gewichtetem Energiebedarf erfüllt seien. Hingegen erfülle der durchschnittliche Heizwärmebedarf des Erdgeschosses «Industrie»

⁵ Kantonales Energiegesetz; BSG 741.1

⁶ Kantonale Energieverordnung; BSG 741.111

die gesetzliche Anforderung nicht. Es beantragt,

- [1] der Projektwert der Aussenwände EG/OG (B1) müsse mindestens einen U-Wert von $0,17 \text{ W/m}^2\text{K}$ aufweisen. Als Alternative könne der Dämmwert anderer Bauteile so verbessert werden, dass der Heizwärmebedarf Q_h kleiner als der Grenzwert Q_{hi} wird.

Die Bauherrschaft hält in den Schlussbemerkungen (E-Mail vom 2. März 2021) hierzu fest, sie habe entschieden, den Dämmwert der Gebäudehülle im EG zu verbessern (stärkere Dämmung), um den notwendigen Wert zu erreichen. Der Energienachweis sei entsprechend überarbeitet und dem AUE zur Prüfung vorgelegt worden. In der E-Mail vom 1. März 2021 bestätigte das AUE, dass die Auflage im Fachbericht vom 1. Februar 2021 mit der vorliegenden Überarbeitung erfüllt wird; die Ausführung müsse nach dem überarbeiteten Energienachweis erfolgen.

Das UVEK schliesst sich der Beurteilung des AUE an. In die Plangenehmigung ist als Auflage aufzunehmen, dass das Vorhaben bezüglich Wärmedämmung gemäss dem überarbeiteten Energienachweis zu erstellen ist.

2.6.2 Brandschutz

Die GVB stützt ihre Anträge auf folgende Unterlagen:

- Kant. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG);
- kant. Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung (FFV);
- Brandschutznorm (BSN) der VKF⁷, Ausgabe 2015;
- Brandschutzrichtlinien (BSR) der VKF, Ausgaben 2015;
- Brandschutzerläuterungen (BSE) der VKF, Ausgaben 2015;
- Verzeichnis 40-15 «Weitere Bestimmungen» der VKF, Ausgabe 2015, insbesondere Stand-der-Technik-Dokumente;
- Brandschutzmerkblätter der GVB;
- Schweizerisches Brandschutzregister der VKF.

Die GVB formuliert in ihrem Fachbericht Brandschutz vom 14. Januar 2021 zahlreiche Auflagen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen:

- Qualitätssicherung im Brandschutz (Ziffern 4 und 5);
- Verwendung von Baustoffen (Ziffern 6 und 7);
- Brandschutzabstände, Tragwerke und Brandabschnitte (Ziffern 8–14);
- Löscheinrichtungen (Ziffern 15–17);
- Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz (Ziffern 18–24).

⁷ Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Die Bauherrschaft schlug im Schreiben vom 21. Februar 2021 bezüglich Brandabschnitt OG und den dazu notwendigen Brandschutzfenstern in Absprache mit dem Holzbauer und Fensterlieferanten vor, nicht überall Brandschutzfenster, sondern fixe Brandschutzverglasungen zu installieren. Nach Rücksprache mit der GVB hielt diese aber an ihren ursprünglichen Anträgen fest.

Das UVEK erachtet die Hinweise und Auflagen der GVB als rechtskonform. Sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Der Fachbericht Brandschutz vom 1. Januar 2021 wird als Beilage 2 Teil der vorliegenden Verfügung. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.7 *Stellungnahme der Gemeinde Belp*

Die Gemeinde Belp beantragt dem UVEK in ihrer Stellungnahme vom 4. Februar 2021, die Plangenehmigung für das Vorhaben zu erteilen und stellt folgende Anträge:

- [1] Zur Kontrolle seien der Beginn der Abbrucharbeiten, der Baubeginn (SB1 inkl. Bauinstallationsplan) und die Bauvollendung (SB2) anzumelden;
- [2] weitere in den Amts- bzw. Fachberichten vorgeschriebene Kontrollen seien zu beachten und bei der jeweils zuständigen Stelle direkt zu melden;
- [3] für die Projektierung und Ausführung von Geländern, Brüstungen und ähnlichen Schutzelementen gegen Absturz von Personen in Hochbauten und an ihren Zugängen sei die SIA-Norm 358 «Geländer und Brüstungen» (2010) einzuhalten; und
- [4] vor der Schlussabnahme sei dem Bauinspektorat ein Satz Revisionspläne einzureichen.

Diese Anträge werden nicht bestritten; sie erscheinen zweck- und verhältnismässig und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

Die Abteilung Planung und Infrastruktur stellt in der Stellungnahme vom 18. Januar 2021 diverse Anträge zu Gewässerschutz, insbesondere betreffend Einreichung eines Werkleitungsplans mit System der Entwässerung (Schmutz- und Regenabwasser), Schmutzabwasser, Regenabwasser, Ausführungspläne, Einmessen der Leitungen und Teilabnahmen sowie einmalige und wiederkehrende Anschlussgebühren. Zudem stellt Energie Belp diverse Anträge betreffend Neubau von Anschlusspunkten für die öffentliche Wasserversorgung, da die Versorgungsleitungen im Areal des Flughafens zu einem späteren, bis jetzt nicht bekannten Zeitpunkt, aufgehoben würden. Mit der Energie Belp sei daher rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen, damit die einzelnen Punkte der Erschliessung (wie Anschlusspunkt, Leitungsführung, Materialwahl, Messung, etc.) im Detail festgelegt werden könnten.

Die Bauherrschaft hält hierzu fest, an den bestehenden Abwasseranschlüssen ändere sich mit dem Erweiterungsbau nichts. Im Sommer 2016 seien die Leitungen neu erstellt worden und es sei unwahrscheinlich, dass eine angeordnete Überprüfung dieser Leitungen bereits wieder notwendig ist. Weiter habe der Flughafen Bern eine Zustandskontrolle 2017 mit Kanalfernsehen durchgeführt und daraus Massnahmen abgeleitet. Die dringenden Sofortmassnahmen seien bereits alle erledigt. Aus dem beigelegten Plan sei der überprüfte Perimeter ersichtlich. Aus diesen Gründen beantragt sie, auf die Stellungnahme Gewässerschutz nicht einzutreten.

Das UVEK stellt hierzu fest, dass mit dem vorliegenden Gesuch keinerlei Änderung der Wasserver- und -entsorgung beantragt wird. Dies wird durch das AöV in der kantonalen Stellungnahme bestätigt.

Auflagen müssen sich jeweils auf das konkrete Vorhaben beziehen, über den Projektgegenstand hinausgehende Auflagen sind nicht zulässig. In diesem Punkt ist der Argumentation der Bauherrschaft in den Schlussbemerkungen zu folgen und die entsprechenden Anträge der Abteilung Planung und Infrastruktur sind daher abzuweisen. Dasselbe gilt für die Anträge der Energie Belp betreffend Neubau von Anschlusspunkten für die öffentliche Wasserversorgung, die – wie sie selber festhält –, Versorgungsleitungen im Areal des Flughafens betreffen, die «zu einem späteren, bis jetzt nicht bekannten Zeitpunkt, aufgehoben werden».

Der Antrag der Energie Belp auf Anmeldung eines allenfalls erforderlichen temporären Bauwasseranschlusses ab Hydrant oder Leitungsnetz (Baubrunnen) erscheint hingegen gerechtfertigt und wird als Auflage ins Dispositiv aufgenommen.

2.8 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.9 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den zu verfügbaren Auflagen erteilt werden. Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. FLG⁸ und die GebV⁹ für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 2285.–. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die GVB erhebt für die Beurteilung des Gesuchs eine Gebühr von Fr. 400.–. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die GVB.

Die Gemeinde Belp erhebt für die Behandlung des Gesuchs gestützt auf ihr Gebührenreglement Fr. 970.–. Auch die Höhe der Gebühr erscheint gerechtfertigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Vorsteherin des UVEK die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

⁸ Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen; BSG 620.0

⁹ Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Der Bauherrschaft, dem AöV und der Gemeinde Belp wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für den Ersatz und die Erweiterung der Einbauten der Mountainflyers 80 Ltd. im bestehenden abgetrennten Teil im Hangar 7 (Erdgeschoss), der Büroräumlichkeiten (Obergeschoss) sowie der teilweisen Neueindeckung des Hangardachs wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Das Projekt umfasst folgende Elemente:

- Rückbau des bestehenden Einbaus im Hangar 7;
- Ersatz- und Erweiterungsneubau mit Werkstatt im EG und Büros im OG;
- Bauweise: Holzelemente, Stahl, Beton, Werkstatt 15 x 15 m stützenfrei;
- neue Dachkonstruktion über Neubau mit isolierten Sandwichpanelen (gleichbleibende Farbe).

1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle / Baurecht-Nr. 2530.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Projektbeschreibung und Begründung, Mountainflyers 80 Ltd, nicht datiert;
- Baugesuchsformular 1.0 des Kantons Bern, 15.12.2020;
- Formular 2.0 «Technik, Immissionsschutz», 15.12.2020;
- Formular 3.0 «Entwässerung von Grundstücken», 1.12.2020;
- Formular 3.3 «Brandschutz», 15.12.2020;
- Formular 5.5 «Wasser- / Abwasserinstallationen», 1.12.2020;
- Formular EN-BE «Energienachweis», 26.2.2021;
- Formular EN-101b «Energiebedarf», 26.2.2021;
- Formular EN-102b «Energiebedarf», 26.2.2021;
- Formular EN-103 «Heizungs- und Warmwasseranlagen», 18.1.2021;
- Systemnachweis SIA 380/1, inkl. U-Wert Berechnung und Pläne mit Nachtrag «Dämmperimeter», 26.2.2021;
- Formular «Lärmschutznachweis für Luft / Wasser-Wärmepumpen», 1.12.2020;
- Wärmepumpen-Berechnungsblatt WPEsti, nicht datiert;
- Nachweis Norm-Heizlast nach SIA 384.201, 12.12.2020;
- Formular EbS «Erdbebensicherheit», 15.12.2020;

- Formular Rn «Radon», 15.12.2020;
- Formular Asb «Asbest», 15.12.2020;
- Formular Boden «Bodenschutz», 15.12.2020;
- Baustellen-Entsorgungskonzept, Entsorgungserklärung / Entsorgungsnachweis, 12.12.2020;
- Situationsplan «Neubau Kubus Werkstatt / Büroräume», 1:1000, Gerber macht's GmbH, Gwattbergweg 52, 3506 Grosshöchstetten, 14.10.2020;
- Plan Nr. 1 «Neubau Kubus Büros / abgetrennter Hangar», Grundriss Obergeschoss und Schnitt A-A, 1:100, Gerber macht's GmbH, 1.12.2020;
- Plan Nr. 2 «Neubau Kubus Büros / abgetrennter Hangar», Grundriss Erdgeschoss, 1:100, Gerber macht's GmbH, 1.12.2020.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (Mountainflyers 80 Ltd.) verbindlich und durch die Flughafen Bern AG an diese weiterzuleiten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.
- 2.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.6 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.7 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn und die Fertigstellung anzumelden.

- 2.1.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 11. Januar 2021 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.3 *Technischer Umweltschutz*

- 2.3.1 Das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (AWA, September 2011) ist zu beachten.
- 2.3.2 Die Böden der Lager- und Werkstatträume sind abflusslos zu gestalten und mit dichten Bodenbelägen zu versehen.
- 2.3.3 In der Betriebsphase sind wassergefährdende Flüssigkeiten so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation oder in den Boden gelangen können.
- 2.3.4 Die Entsorgung der Bauabfälle hat gemäss dem Baustellen-Entsorgungskonzept bzw. der SIA-Norm 430 «Entsorgung von Bauabfällen» (SN 509 430) zu erfolgen.
- 2.3.5 Das Projekt ist bezüglich Wärmedämmung gemäss dem überarbeiteten Energienachweis zu erstellen.

2.4 *Brandschutz*

Die Auflagen und Hinweise der GVB im Fachbericht Brandschutz vom 14. Januar 2021 (Beilage 2) sind einzuhalten und umzusetzen.

2.5 *Auflagen der Gemeinde Belp*

- 2.5.1 Zur Kontrolle sind der Gemeinde Belp der Beginn der Abbrucharbeiten, der Baubeginn (SB1 inkl. Bauinstallationsplan) und die Bauvollendung (SB2) anzuzeigen.
- 2.5.2 Weitere in den Amts- bzw. Fachberichten vorgeschriebene Kontrollen sind zu beachten und bei der jeweils zuständigen Stelle direkt zu melden.
- 2.5.3 Für die Projektierung und Ausführung von Geländern, Brüstungen und ähnlichen Schutzelementen gegen Absturz von Personen in Hochbauten und an ihren Zugängen ist die SIA-Norm 358 «Geländer und Brüstungen» (2010) einzuhalten.

- 2.5.4 Vor der Schlussabnahme ist dem Bauinspektorat ein Satz Revisionspläne einzureichen.
- 2.5.5 Falls für das Bauvorhaben ein temporärer Bauwasseranschluss ab Hydrant oder Leitungsnetz (Baubrunnen) benötigt wird, ist dieser mindestens zehn Werkstage vor Inbetriebnahme oder Erstellung bei der Energie Belp AG anzumelden (Formular gemäss Homepage der Energie Belp AG unter Wasser / Formulare).

3. Entgegenstehende Anträge

Entgegenstehende Anträge werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von total Fr. 2285.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der GVB beträgt Fr. 400.–. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die GVB.

Die Gebühr der Gemeinde Belp im Betrag von Fr. 970.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Mountain Flyers 80 Ltd., Flugplatzstrasse 9, 3123 Belp, inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilagen
- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden seiner Fachstellen (3-fach)
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.

sign. Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilagen

- Beilage 1: BAZL, Luftfahrtspezifische Prüfung, 11. Januar 2021
- Beilage 2: GVB, Fachbericht Brandschutz, 14. Januar 2021

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.